#### SATZUNG

#### der Gemeinde Bellheim

über die Zahl der notwenigen Stellplätze oder Garagen nach der Landesbauordnung vom 09.05.1988 i. d. Fassung von 15.06.2015

Der Gemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) und des § 45 Abs. 4 Satz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 folgende Satzung am 20.09.2018 beschlossen:

### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzungsregelungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze umfasst den Ortskern Ortsgemeinde Bellheim. Der Geltungsbereich ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Zweck der Satzung dient der Differenzierung der Stellplatzsituation und des Stellplatzbedarfs von Bauvorhaben im Gemeindegebiet. Die rechtskräftigen Bebauungspläne gelten unbeschadet dieser Satzung. Die Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Definition

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Unter Garagen versteht man ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

### § 3 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind so anzulegen, dass sie jederzeit ohne Befahren anderer Stellplätze mit Fahrzeugen benutzt oder verlassen werden können. (Ausnahme "Gefangene Stellplätze" bei gleicher Wohneinheit)

(2) Stellplätze müssen entsprechend den zu erwartenden Belastungen (Art und Häufigkeit ihrer Benutzung) befestigt werden.

# § 4 Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Bei einem Wohngebäude bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dessen Wohneinheiten:
  - Wohngebäude je 1 Wohneinheit

2 Stellplätze

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bellheim, den 21.09.2018

Bürgermeister

### Begründung:

Mit dieser Satzung soll die Stellplatzsituation für neue Bauvorhaben für die Allgemeinheit geregelt werden. Im alten Ortskern ist kein Bebauungsplan rechtskräftig, welcher eine Festsetzung zu Stellplätzen enthält. In den vergangenen Jahren wurden immer mehr Bauvorhaben mit 3 oder mehr Wohneinheiten (gem. § 34 BauGB) genehmigt. Gem. § 47 LBauO sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erforderlich, diese Regelung führt immer mehr zu Stellplatzmangel und einer verschlechterten Verkehrssituation im Gemeindegebiet.

Somit ist Zweck dieser Satzung die Differenzierung der Stellplatzsituation und des Stellplatzbedarfs von Bauvorhaben, es sollen grundsätzlich 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorgegeben werden.

